

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 42=62 (1896)

Heft: 18

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schlecht, alles das, was auf den verschiedenen Requisitionszügen eingebracht worden war, wurde gleichmässig verteilt, und zahlreiche Caravanen aus dem Innern von Sivia, Amara, Goggiam etc. kommend, brachten neue Lebensmittel aller Art und Munition. Hätten die Italiener bei Abbi Garima gesiegt, so würden sie sich einmal wieder haben satt essen können, sie würden sich überzeugt haben, dass in der zweiten Hälfte Februar wohl bei ihnen, aber nicht bei den Truppen des Negus, Schmalhans Küchenmeister war.

Der König bestimmt, wenn das Heer zusammen marschiert, jedesmal die Marschlänge d. h. den Ort, der an jedem Tage erreicht werden muss; ferner die Stunde des Aufbruches. Bei dieser ungeheuren Menschenmasse, die einer Völkerwanderung gleicht, kann selbstredend nur langsam vorwärts marschiert, können täglich nur kurze Strecken zurückgelegt werden. Um jenen famosen, strategisch durchgeführten Flankenmarsch von Makallé bis Adua zurückzulegen, gebrauchte Menelik, geschützt gegen jeden Angriff der Italiener durch die seinen Marsch völlig maskierende, von den Seinen bewachte Kolonne Galliano, beinahe 14 Tage, und die genannte Strecke beträgt nur etwa 100 Kilometer, also wurden pro Tag nur etwa $7\frac{1}{4}$ Kilometer zurückgelegt, nur allein infolge des kolossalen Trosses. Während der einzelne Abessinier, auch grössere Abteilungen derselben auf Rekognoszierungen, Razzien, Verfolgungen etc. begriffen, ungehindert durch Weiber, Tross etc. ganz ungläubliche Strecken auch in denkbar schlechtestem Gelände in ausserordentlich kurzer Zeit spielend zurückzulegen gewohnt sind. Es erscheint, wenn man diese ungeheure, ziemlich ungeordnet sich vorwärts bewegende Masse von Menschen und Tieren sieht, kaum glaublich, in wie kurzer Zeit sich aus derselben ein geordnetes Lager entwickelt.

(Fortsetzung folgt.)

Seconda Edizione della nuova carta dei domini italiani nell' Eritrea e regione limitrofe (Sudan-Abessina-Harrar), scala di 1 : 1,500,000. Esequita dal laboratorio Foto-litografico del Ministro della guerra, Gennaio 1896.

Die schön in Farbendruck ausgeführte Karte kann zu mässigem Preise in der Landkartenhandlung Simon Schropp (J. H. Neumann) Berlin W 8 Jägerstrasse 61 bezogen werden. Es ist die beste und empfehlenswerteste der uns bekannten Karten des betreffenden afrikanischen Landes- teiles. Der Masstab ist zwar klein. Dieses hat aber für Verfolgung der Operationen keinen Nachteil. Überdies sind die dargestellten Gegenden dünn bevölkert, die Ortschaften liegen weit auseinander. Die Bezeichnung derselben thut der Übersicht keinen Eintrag. Bei einem grössern

Masstabe würden augenscheinlich nur grössere Räume leeren Papiers geboten werden. Für den Zweck, den Krieg der Italiener gegen die Abessinier und Derwische zu verfolgen, genügt die Karte vollständig.

Uniformenkunde. Lose Blätter zur Geschichte der Entwicklung der militärischen Tracht. Von Richard Knötel. Band VI, Heft 11 und 12. Rathenow, Verlag von Max Babenzien. Preis pro Heft Fr. 2. —.

Die Blätter der beiden Hefte enthalten die Uniformen von badischen, französischen, preussischen, englischen, schwedischen, sächsischen und hessischen Truppen aus verschiedenen Zeiten. Der Text enthält Mitteilungen über die Uniformierung der bayerischen Truppen im XVIII. und XIX. Jahrhundert und ein Verzeichnis der im 6. Band erschienenen Abbildungen.

Eidgenossenschaft.

— (Wahl.) Militärdepartement: Instruktor II. Klasse der Artillerie: Generalstabshauptmann Paul Lardy, von Auvernier, in Neuenburg.

— (Bundesrat vom 21. April 1896). (Offizielle Mitteilung.) Das Militärdepartement erstattet dem Bundesrat über folgende Angelegenheit Bericht: Im Anschluss an die Abschiedsfeier, welche im März d. J. zu Ehren des Herrn Oberst Wille in Bern stattfand, besammelten sich die Stabsoffiziere der Kavallerie zu einer Besprechung und vereinbarten, je nach dem Ausfalle der Wahl eines Waffenchefs der Kavallerie sich neuerdings zu besammeln. Diese abermalige Besammlung fand in der That am 9. d. in Olten statt, nachdem der Bundesrat den Herrn Oberst Markwalder unterm 4. d. zum Waffenchef ernannt hatte. Derselbe war von Herrn Oberst Fehr, Kommandanten der III. Kavalleriebrigade, einberufen worden, und es nahmen an derselben teil die Brigade- und Regimentskommandanten der Kavallerie mit Ausnahme des Kommandanten der IV. Kavalleriebrigade (Oberst Markwalder) und von drei Regimentskommandanten. Von den Herren Majoren von Ernst und Wäber aus Bern wurde den Anwesenden der Entwurf eines Schreibens an das Militärdepartement vorgelegt, dessen Verfasser eine Drittperson ist, welche nicht genannt wird. Das Ergebnis der Beratungen war das nachstehende Schreiben, welches im Namen und Auftrag der Anwesenden von Herrn Oberst Fehr unterzeichnet und dem Militärdepartement unter dem Datum des 11. April zugeschiedt wurde. Dieses Schreiben lautet:

„An das eidgenössische Militärdepartement, zu Händen des hohen Bundesrates.

„Herr Bundesrat!

„Der hohe Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 4. April den Herrn Oberst Markwalder zum Waffenchef der Kavallerie ernannt.

„Die unterfertigten Brigade- und Regimentskommandanten der Kavallerie, wie sicherlich auch die ganze Waffe, sind pflichtgemäss bereit, ihrem vom Bundesrat erwählten Chef den Respekt entgegenzubringen, auf welchem vor allem andern Disziplin und Subordination beruhen.

„Zu diesem Behufe aber halten sie sich verpflichtet, die Aufmerksamkeit eines hohen Militärdepartements darauf zu lenken, dass die schweren Anklagen gegen

die Wahrhaftigkeit des Herrn Oberst Markwalder, welche aus den Deduktionen der Verteidigungsschrift des Herrn Oberst Wille vom 26. März gegen die Anklagen des Herrn Oberst Markwalder gefolgert werden müssen, noch nicht widerlegt sind.

„Es liegt ebenso sehr im Interesse der Person des Herrn Markwalder, wie auch des hohen Amtes, das ihm anvertraut wurde, wie auch der ganzen Waffe, an deren Spitze er gestellt worden ist, wenn ihm, bevor er sein hohes Amt antritt, Gelegenheit geboten würde, sich öffentlich gegen die verschiedenen positiven Behauptungen, welche seine Wahrhaftigkeit leugnen, zu rechtfertigen. Es sind dies die Punkte der Broschüre von Herrn Oberst Wille vom 26. März a. c., in welchen sich die Behauptungen der Anklageschrift des Oberst Markwalder und die der Verteidigungsschrift des Oberst Wille direkt gegenüberstehen und von denen Oberst Wille direkt gegenüberstehen und von denen Oberst Wille behauptet, dass die Richtigkeit aus den vorhandenen Akten des Militärdepartements konstatiert werden können.

„Sollte diese Rechtfertigung von Seite des Herrn Markwalder nicht erfolgen, so könnten wir dem neu ernannten Waffenchef unmöglich die schuldige Achtung erweisen und braucht wohl kaum erwähnt zu werden, welch' unhaltbare Zustände daraus hervorgehen würden.

„Mit vollkommenster Hochachtung.

„Namens der sämtlichen Brigade- und Regimentskommandanten der Kavallerie:

(gez.) Fehr, Oberst der Kavallerie.“

In Händen des Herrn Oberst Fehr befindet sich eine Kopie der vorstehenden Zuschrift, welche die eigenhändigen Unterschriften der beiden Brigadekommandanten Fehr und Gugelmann und der sämtlichen Regimentskommandanten der Kavallerie trägt. Oberst Fehr hat überdies die Veröffentlichung des gethanen Schrittes in der „Thurgauer-Zeitung“ veranlasst. Nach Anhörung des Oberauditors der Armee und in Anwendung von Art. 166, Ziffer 9 des Militärstrafgesetzes hat sich der (inzwischen aus dem Urlaub zurückgekehrte) Chef des Militärdepartements veranlasst gesehen, über die beiden Brigadekommandanten Fehr und Gugelmann eine Arreststrafe von 15 Tagen und über die sämtlichen Regimentskommandanten der Kavallerie (Oberstlieut. Lecoultré und die Majore Klauser, Büel, Waldmeyer, von Ernst, Wäber, de Loys und H. Hüsey) eine solche von 10 Tagen zu verhängen.

Der Bundesrat hat von diesem Berichte Kenntnis genommen. *)

— (Soldatenmesser.) Veranlasst durch eine Eingabe des schweizerischen Messerschmiedeverbandes und des schweizerischen Gewerbevereins hat das Militärdepartement die Vorschriften betreffend die Abgabe der Soldatenmesser an Wehrpflichtige einer Revision unterzogen und mit Rücksicht auf vorkommenden missbräuchlichen Bezug von Soldatenmessern, sowie auf den Umstand, dass die eingeteilten Wehrpflichtigen, welche vor dem Jahre 1892 rekrutiert wurden und das Soldatenmesser nicht als Rekruten gratis erhielten, seither genügend Zeit hatten, dasselbe gegen Vergütung von 1 Fr. bzw. 2. 80 zu erwerben, verfügt, dass das Soldatenmesser ausser der Gratisabgabe an Rekruten nur noch zum Preise von Fr. 2. 50 an Wehrpflichtige verabfolgt wird. Der Wehrpflichtige, welcher das Soldatenmesser gratis erhalten hat und vor vollendeter Dienstzeit aus der Wehrpflicht ausscheidet, hat das Messer, wenn er es bei der Abgabe seiner Ausrüstung nicht beibringt, mit Fr. 2. 50 zu vergüten. Ersatzmesser sind den Wehrpflichtigen nur zum

Preise von Fr. 2. 50 zu liefern. Wehrmänner, welche ihre Messer im Dienste durch eigenes Verschulden beschädigen, haben aus eigenen Mitteln für die Reparaturkosten aufzukommen. (N. Z.)

Freiburg. († General Ludwig von Castella.**) Wieder ist ein Schweizer, der seinem Vaterlande im fremden Militärdienst in hohem Grade Ehre gemacht hatte, aus diesem Leben abberufen worden: General von Castella ist am 8. ds. in Freiburg einem Schlaganfall erlegen.

Ludwig von Castella, im September 1829 als Sohn eines verdienten Arztes aus einem angesehenen Freiburger Geschlecht geboren, kam schon im Alter von 18 Jahren ins Feuer, indem er im Sonderbundskrieg als Lieutenant zur Besatzung des Forts St. Jakob vor den Thoren Freiburgs gehörte. Die aus diesem Bürgerkrieg entstandene politische Lage bewog ihn, wie mehrere andere, auswärtigen Kriegsdienst aufzusuchen. 1848 trat er als Kadett in ein österreichisches Infanterieregiment ein und wurde kraft seines Wohlverhaltens schon in demselben Jahre Unterlieutenant.

Anno 1849 kam er zur Armee in Italien unter Radetzky und lernte in 10 Jahren viele Garnisonsstädte kennen. Im unglücklichen Kriegsjahr 1859 that Castella Generalstabsdienst in der Brigade Gaal und zeichnete sich im Treffen bei Montebello aus, was ihm das Militär-Verdienstkreuz einbrachte; auch die Schlacht bei Solferino machte er mit.

Der nächste Krieg war der in Schleswig-Holstein 1864. Castella war nun Hauptmann in seinem bisherigen Regiment, Nr. 27, welches mit dem 4. die berühmt gewordene schwarzgelbe Brigade bildete, so genannt, weil das eine Regiment gelbe, das andere schwarze Aufschläge hatte. Den 6. Februar machte Castella die Erstürmung der feindlichen Stellung bei Oversee mit, wo von seiner Kompagnie die Hälfte liegen blieb und er selbst einen schweren Säbelhieb über den Arm davontrug. Im Spital befand er sich dann in demselben Zimmer mit dem dänischen Offizier, der ihm die Wunde beigebracht hatte. Der Orden der eisernen Krone ward ihm für sein Verhalten in diesem Feldzuge zu teil.

Bald darauf wurde Hauptmann von Castella zum militärischen Erzieher des Erzherzogs Friedrich, Bruders der jetzigen Königin-Regentin von Spanien, auserkoren; diese Anstellung erlitt aber bald eine Unterbrechung durch den Krieg von 1866. Ohne Zweifel auf eigenen Wunsch rückte Castella wieder zur Truppe ein, immer in demselben Regiment und befehligte während des Feldzuges in Böhmen eine Division von zwei Kompagnien; er kämpfte zuerst bei Nachod, dann in der Schlacht bei Königgrätz, wo er unter den Verteidigern der wichtigen Stellung von Chlum den letzten Stoss der schon durch ihre Zündnadelgewehre überlegenen Preussen auszuhalten hatte.

Als ihm auf dem Rückzuge seine Leute etwas zu schnell zu laufen schienen, kommandierte er Halt und fing an zu richten wie auf dem Exerzierplatze, und damit hatte er die Mannschaft wieder in der Hand.

Ebenso kurz wie unglücklich, störte dieser Feldzug nicht lange die Thätigkeit Castellas als Erzieher; sie dauerte noch bis 1876; er war unterdessen 1870 zum Major befördert worden. Nun befehligte er zuerst ein Bataillon des Regiments Philippowich, dann 1876 als Oberstlieutenant das Reserve-Regiment gleichen Namens und von 1879 an als Oberst in Innsbruck das Regiment Graf Nobili.

*) Der Einsender benützte bei Entwerfung dieses Aufsatzes die in der „Gazette de Lausanne“ erschienenen Mitteilungen, die er aus persönlicher und anderer Erinnerung ergänzte.

*) Diese Verfügung wurde auch im schweizerischen Bundesblatte veröffentlicht. D. R.

Im Jahre 1884 wurde er auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt, zuerst als Oberst; einige Jahre später aber wurde ihm — eine nicht gewöhnliche Auszeichnung — nachträglich der Generalmajors-Charakter verliehen; gerade sein Verhalten bei Chlum hatte ihm das mit erworben.

Nebst den beiden schon genannten Dekorationen war ihm auch der hochangesehene Leopold-Orden verliehen worden. Zweimal, den 15. August 1859 und den 15. Oktober 1866, hatte ihn ein Armeebefehl belobt.

Castella hatte sich, als er den aktiven Dienst aufgab, in seiner Vaterstadt Freiburg niedergelassen; seine Beziehungen zum österreichischen Kaiserhaus hörten aber noch nicht auf; seine Leistungen als Prinzenenerzieher hatten, besonders auch in betreff des sittlichen Ernstes hohe Anerkennung gefunden, nicht allein bei der Mutter seines Zöglings, Erzherzogin Elisabeth, sondern auch bei Erzherzog Albrecht, der ihn, eben dieser Dienstleistungen wegen, mit einem Andenken beehrte. Als nun vor einigen Jahren die Frau Erzherzogin ihre königliche Tochter in Spanien besuchte, wurde, wegen Verhinderung ihres Oberhofmeisters, Ludwig von Castella aus der Schweiz berufen, um an dessen Stelle die Reise mitzumachen, von welcher er dann noch ein spanisches Grosskreuz heimbrachte.

Nicht lange darauf verehelichte er sich mit der Gräfin Emma von Zierotin und lebte glücklich in Freiburg, ebenso geachtet von jedermann wegen seiner rühmlichen Vergangenheit, wie beliebt wegen seines liebenswürdigen und gediegenen Charakters. (Berner Tagbl.)

— (Die Genter Offiziersgesellschaft) hat in der Generalversammlung vom 22. April ihren Vorstand pro 1896/97 wie folgt bestellt: Präsident: Herr Major Henri Le Fort; Vicepräsident: Herr Major Auguste Bonna; Schatzmeister: Herr Oberlieutenant Frédéric Duchêne; Vizeschatzmeister: Herr Hauptmann Guillaume Pictet; Sekretär: Herr Hauptmann Henri Patry; Bibliothekar: Herr Hauptmann Charles Bastard; Vizebibliothekar: Herr Lieutenant Albert Choisy; Verwalter: Herr Oberlieutenant Adolphe Senglet; Beisitzer: Major Henri Galopin.

A u s l a n d.

Deutschland. Bartenstein, 10. April. (Mobil gemacht.) Der „Bart. Anz.“ berichtet folgendes: „Der Amtsvorsteher von G. erhielt am vorigen Sonnabend die Ordres für die Mannschaften seines Bezirks, worin bekanntlich die Mitteilung steht, dass sich ein jeder im Falle einer Armeemobilmachung an einem bestimmten Ort zu stellen habe. Der Amtsvorsteher, welcher die Mitteilung falsch aufgefasst, hat nunmehr sämtliche Mannschaften durch reitende Boten etc. alarmieren und nach dem Bahnhof Bischofshausen beordern lassen, woselbst erst der Irrtum aufgeklärt wurde. Nachdem der dortige Gastwirt trocken getrunken und ein grosser Teil der mitgebrachten Mundvorräte aufgezehrt war, traten alle in fidelster Stimmung den Heimweg an. Ähnliche Missverständnisse sollen auch an andern Orten der Provinz vorgekommen sein.“

Frankreich. (Der modifizierte Gesetzentwurf über die Kolonialarmee Frankreichs.) Infolge der Meinungsdivergenzen zwischen dem Kriegsminister Cavaignac und der Mehrheit der Armeekommission hat ersterer ein neues vermittelndes Projekt vorgelegt. Hiernach umfasst das XIX. Armeekorps für Algerien und Tunesien künftig folgende Elemente, welche einen Teil der Armee des Mutterlandes ausmachen: 1. 4 Regimenter Zuaven zu 4 Bataillonen à 4 Kompa-

nien und 2 Depotkompagnien, davon je 2 Bataillone und 1 Depotkompagnie in Frankreich. 2. 3 Regimenter algerischer Tirailleurs (Turkos) zu 3 Bataillonen à 4 Kompagnien und 1 Depotkompagnie. 3. 1 Regiment tunesischer Tirailleurs. 4. 1 Fremdenregiment, beide von je 4 Bataillonen à 4 Kompagnien und 1 Depotkompagnie (2 Fremdenkompagnien sind beritten!). 5. Bataillone von Tirailleurs der Sahara. 6. 4 Regimenter reitender afrikanischer Jäger zu 5 Eskadr., 7. 4 Regimenter Spahis zu 4 Eskadr. 8. Eskadrons der Spahis der Sahara, 9. an Artillerie 2 fahrende, 8 Berg-, 6 Fussbatterien, abgezweigt von den Regimentern des Mutterlandes (wie bisher). 10. 4 Geniekompagnien, aus Frankreich abgezweigt (wie bisher). 11. 8 gemischte Trainkompagnien (wie bisher).

Hiervon können die 4 Regimenter algerischer und tunesischer Tirailleurs und das Fremden-Regiment im Falle einer kolonialen Unternehmung als Expeditionsreserve verwendet werden, ohne den Zusammenhang mit der Armee des Mutterlandes zu verlieren und ohne zur Kolonialarmee zu treten.

Als Teile der Kolonialarmee bestehen: a) Algerien und Tunesien: 1. 1 Kolonial-Fremdenregiment von 6 Bataillonen zu 4 Kompagnien, und 1 Depotkompagnie (zum Teil neu zu errichten), 2. 1 Kolonial-Regiment algerischer Tirailleurs zu 4 Bataillonen à 4 Kompagnien und 1 Depotkompagnie (neu zu errichten), 3. 4 Bataillone leichter Kolonial-Infanterie zu 5 Kompagnien, (einschliesslich der nach Frankreich abgezweigten), 4. 3 Kompagnien Straf-Füsiliere; b) in Frankreich: 1. 8 Kolonial-Linieninfanterieregimenter zu 4 Bataillonen zu 4 Kompagnien, und 1 Depotkompagnie, 2. abgezweigte Kompagnien leichter Infanterie, 3. ein Isolierten-Depot der Kolonial-Infanterie, 4. ein Depot der Kolonial-Straftruppen, 5. 2 Artillerie-Regimenter zu 10 fahrenden Batterien, 6. 2 Artillerie-Bataillone zu 6 Fuss- und 2 Bergbatterien, 7. 6 Kompagnien Artillerie-Handwerker, 8. 1 Kompagnie Feuerwerker, 9. 1 Isolierten-Depot der Kolonial-Artillerie.

Die 8 Regimenter Kolonial-Infanterie und 2 Regimenter Kolonial-Artillerie bilden 1 Armeekorps, welches ausserdem umfassen soll: 1 Kavalleriebrigade, 1 Geniebataillon, 1 Train-Eskadron.

Zu dem Zweck sind bei der Armee des Mutterlandes aufzustellen: 2 Regimenter Dragoner 32 und 33 (unter Anrechnung auf die noch fehlenden 2 Regimenter laut Gesetz vom 25. Juli 1887), 1 Bataillon Genie (als 4. Bataillon bei einem der bestehenden Regimenter), 1 Eskadron Train.

In den Kolonien und Schutzherrschaften, ausser Algerien und Tunesien, sind die Truppenteile durch ein besonderes Tableau festgesetzt, sie zerfallen in französische, fremde und eingeborene Truppen. Im wesentlichen wird es hier bei den bisherigen Formationen bleiben.

Der Entwurf in der neuen Form, welcher zugleich erheblich gekürzt ist und an Klarheit und Präcision gewonnen hat, wird voraussichtlich die Zustimmung des Parlaments erlangen. — Eine nicht unerhebliche Streitfrage besteht noch immer hinsichtlich der bereits verfügbaren Verlegung der Zuaven nach Europa. Hier wird dem Kriegsminister eine Verletzung der Gesetze vorgehalten. Doch auch hierüber werden sich wohl die momentan sehr erhitzten Gemüter noch beruhigen.

(Post.)

Italien. (Die russische Gesellschaft vom Roten Kreuz.) In Italien blickt man mit sehr gemischten Empfindungen auf die in Ausführung begriffene Entsendung einer Abteilung der russischen Gesellschaft